



Club für Bretonische Vorstehhunde e.V.

Zuchtordnung

Artikel 1 Grundsätze

Der Bretonische Vorstehhund wird mit dem Ziel gezüchtet, der Jägerschaft und der Falknerei einen vielseitigen Vorstehhund als Vollgebrauchshund für die waidgerechte Jagdausübung zur Verfügung zu stellen.

Die Impulse für die Zucht des Bretonischen Vorstehhundes (Epagneul Breton) gehen vom Züchter aus. Seine züchterische Freiheit ist innerhalb des Bereiches dieser Zuchtordnung gewährleistet.

Bei eigenen Angelegenheiten des Hauptzuchtwarts, des Zuchtbuchführers und der Zuchtwarte, die diese Zuchtordnung betreffen, entscheidet der 1. Vorsitzende über das Verfahren.

Welpen werden nur an Jäger und Falkner abgegeben. Die Beachtung des Tierschutzgesetzes ist oberstes Gebot. Die Hundehaltung und -fütterung muss artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen muss mindestens sehr gute Zwingerhaltung gegeben sein; dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzungen.

Zuchtziel ist die Erhaltung und Förderung des reinrassigen Bretonischen Vorstehhundes nach dem jeweils gültigen FCI-Rassestandard Nr. 95 und den in den Prüfungen des Jagdgebrauchshundverbandes bewiesenen jagdlichen Anlagen. Die Wesensfestigkeit beider Elterntiere soll besonderes Gewicht haben.

Oberstes Gebot für die Zucht ist

Veredelung, nicht Vermehrung!

Artikel 2 Der Züchter

1. Züchter im Sinne dieser Zuchtordnung ist der Eigentümer der Mutterhündin zur Wurfzeit, wenn dieser einen eigenen, national oder international geschützten Zwinger (Art. 5) unterhält, der Wurf in diesem Zwinger fällt und mindestens bis zur Wurfabgabe (Art. 15) in diesem Zwinger gehalten wird. Züchter im Sinne dieser Zuchtordnung kann auch eine Zuchtgemeinschaft (Artikel 3) sein.

2. Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Zuchterlaubnis ist

- die Sachkunde des Bewerbers, beispielsweise nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dem VDH-Seminar „Kynologischer Basiskurs“,
- die überprüfte Eignung der Zuchtstätte,
- die Erteilung eines Zwingernamenschutzes,
- Volljährigkeit

Der Züchter muss eine Jägerprüfung bestanden haben. Bei einer Zwingergemeinschaft muss eine Person eine Jägerprüfung abgelegt haben.

3. Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seinem Zwinger zu führen.

4. Jeder Züchter ist weiterhin verpflichtet, alle Bestimmungen dieser Zuchtordnung einzuhalten.

Er hat

- a) die artgerechte Unterbringung und Aufzucht eines Wurfes durch die Schaffung aller den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Voraussetzungen zu gewährleisten.
- b) dem zuständigen Zuchtwart oder seinem Beauftragten auf dessen Verlangen Zugang zu dem Zwinger für Wurfbesichtigungen und Wurfabnahme und Einsichtnahme in das Zwingerbuch zu ermöglichen.
- c) alle Welpen des Wurfes vor ihrer Abgabe in Anwesenheit der Mutterhündin, so weit noch nicht geschehen, chippen zu lassen. Hierbei sind gesetzliche Bestimmungen zu beachten.
- d) die Welpenkäufer über artgerechte Fütterung, Aufzucht und Haltung der Welpen aufzuklären und auf entsprechende Tierschutzbestimmungen hinzuweisen.

5. In der Züchterliste, die auch auf der Vereinswebsite veröffentlicht ist, werden nur aktive Züchter eingetragen. Züchter, die in den letzten drei Jahren für ihre Zuchthündin/nen keine Deckscheine beantragt und demzufolge keine Würfe geplant hatten, werden (nach Rücksprache mit dem Züchter) ruhend gestellt. Ruhende Zuchtstätten können, sobald wieder ein Deckschein beantragt wird, auf Wunsch des Züchters jederzeit wieder in die aktuelle Züchterliste aufgenommen werden. Gleiches gilt für Züchter, die keine zur Zucht zugelassene Hündin besitzen.

Artikel 3

Zuchtgemeinschaften

1. Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten.

2. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße.

3. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist.

4. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich über den C.B.V. beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären.

Artikel 4

Zuchtvertrag

1. Der Eigentümer eines zuchttauglichen Hundes kann die Zuchtrechte einzeln und jeweils nur mit schriftlichem Zuchtvertrag auf den Züchter des Hundes übertragen.

2. Der Zuchtvertrag wird nur wirksam,

- a) alle Voraussetzungen und Bestimmungen des Artikels 2 gewährleistet sind
- b) der Hauptzuchtwart den Zuchtvertrag genehmigt.

Artikel 5

Der Zwinger / Zwingername

1. Jeder Züchter muss einen Zwinger unterhalten. Für den gewählten Standort des Zwingers ist maßgebend, dass der Zwingereinhaber jederzeit im rechtlichen und tatsächlichen Sinne verantwortlich und unmittelbaren Einfluss auf alle Vorkommnisse in seinem Zwinger nehmen kann. Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben.

2. Der Zwingername ist die einem Züchter persönlich zugeteilte Bezeichnung. Der Züchter züchtet unter diesem Namen. Für den Inhaber eines Zwingers darf kein zweiter Zwingername geschützt werden.

3. Der Zwingername ist international über die FCI weltweit geschützt. Der Zwingernamenschutz ist über den C.B.V. und den VDH bei der FCI unter Angabe von 3 Namensvorschlägen in der angestrebten Reihenfolge formlos zu beantragen.

4. Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.

5. Der Zwingernamenschutz entfällt:

- a) mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,
- b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
- c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehundezuchtvereins wird.
- d) wenn gegen Satzung und Ordnungen der FCI, des VDH und/oder des C.B.V. verstoßen wird.

6. Ab dem 01.01.2016 dürfen Zwingernamen nicht mehr national geschützt werden. Bis zum 31.12.2015 durch den C.B.V. national geschützte Zwingernamen genießen Bestandsschutz. Für nationale Zwingernamen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

7. Alle Würfe im Zwinger des Züchters werden unter dem zugeteilten Zwingernamen im Zuchtbuch des C.B.V. eingetragen, soweit die Voraussetzungen nach dieser Zuchtordnung erfüllt sind.

Artikel 6

Zuchtmaßnahmen

1. Der Züchter muss Mitglied im C.B.V. sein.

2. Nichtmitglieder müssen einen gesonderten Vertrag mit dem C.B.V. schließen, um im C.B.V. züchten zu können (Vertragszüchter). Auf entsprechenden Antrag erfolgt eine Einzelfallprüfung durch den Vorstand und die Zuchtkommission. Sofern eine Genehmigung des Antrags erfolgt, wird ein gesonderter Zuchtvertrag zwischen dem C.B.V. und dem Vertragszüchter abgeschlossen. Vertragszüchter sind an die Satzung und Ordnungen des C.B.V. gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des C.B.V. eingetragen werden. Der Vertragszüchter hat die doppelte Gebühr für alle relevanten Kosten eines Züchters als Mitglied zu entrichten. Bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen erlischt die Vertragszüchtereigenschaft nach Feststellung durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Hundehändler sind von einer Vertragszucht ausgeschlossen sowie Personen, die einer vom C.B.V./VDH entgegenstehenden Vereinigung angehören.

3. Der Deckrüde muss im Zuchtbuch des C.B.V. oder eines von der FCI anerkannten ausländischen Vereins der Rasse eingetragen sein.

4. Die Zuchtverwendung eines ausländischen Deckrüden muss vom Hauptzuchtwart genehmigt werden. Es werden keine generellen Freigaben erteilt, sondern der Hauptzuchtwart entscheidet jeweils im Einzelfall. Der Züchter beantragt die Freigabe des Rüden unter Beifügung von Kopien der Ahnentafel, einer Formwertbeurteilung von mindestens „Sehr Gut“ auf einer CACIB-Ausstellung oder einer Spezial-Rassehundeausstellung, des HD-Befundes und des Nachweises von im Heimatland des Rüden anerkannten Arbeitsprüfungen. Der Rüde muss mindestens den Arbeitstitel „TRIALER“ haben. Darüber hinaus können andere, den JGHV-Prüfungen (VJP, HZP) vergleichbare Ergebnisse anerkannt werden. Der Rüde darf keine zuchtausschließenden Mängel aufweisen. Art. 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

5. Alle Hunde sollen sich auf natürliche Weise fortpflanzen können. Eine künstliche Besamung bedarf der Zustimmung des Hauptzuchtwarts. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Die Genehmigung einer Künstlichen Besamung soll grundsätzlich eine Ausnahme bleiben und wird nur gestattet, wenn es um die Bewahrung und/oder Erhöhung des genetischen Pools innerhalb der Rasse geht.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH).

6. Die Ammenaufzucht bedarf der Genehmigung des Hauptzuchtwartes. In Notfällen, insbesondere bei der Gefahr des Verlusts der Welpen, ist der Züchter berechtigt, eine Amme ohne vorherige Genehmigung des Hauptzuchtwartes zu nutzen. In diesem Fall hat er die Nutzung binnen drei Tagen dem Hauptzuchtwart bekannt zu geben. Der Hauptzuchtwart

überzeugt sich von der ordnungsgemäßen Ammenaufzucht. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Züchter.

7. Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) und Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten.

8. Züchtet ein Züchter mit mehreren Zuchthündinnen, so darf er auf seinen Zwingernamen jährlich nicht mehr als 2 Würfe eintragen lassen.

9. Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitts zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

Artikel 7 Zuchtzulassung

1. Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere, sozialverträgliche und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden.

2. Für die Zuchtzulassung eines Hundes sind folgende Mindestanforderungen erforderlich:

- a) Der Hund muss die Verbandsjugendprüfung (VJP) bzw. Frühjahrssuche (FS) oder Derby bestanden haben. Eine versäumte Jugendanlagenprüfung kann durch eine Einzel- oder Paarsuche auf einem Frühjahrs-Field Trial oder durch ein TAN (Test d'Aptitude naturelle) ersetzt werden.
- b) Der Hund muss die Herbstzuchtprüfung (HZP) bzw. die Alterszuchtprüfung (AZP, spätestens nach einmaliger Wiederholung) oder eine andere Prüfung der beim JGHV eingetragenen Jagdhundevereine, die die gleichen Fächer und das gleiche Punktesystem (12er oder 4er-System) nach den Vorgaben des JGHV beinhalten, bestanden haben.
- c) Anstelle der Voraussetzungen unter a) und b) kann der Hund zur Zucht zugelassen werden, wenn er eine Anlagenprüfung (VJP/Frühjahrssuche/Derby/HZP) und eine Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) erfolgreich abgelegt hat.
- d) Der Hund muss entweder auf einer HZP, AZP oder VGP, auf der BP der Bundesländer oder auf der praktischen Jagd an der lebenden Ente erfolgreich geprüft worden sein.
- e) Der Formwert des Hundes muss im Mindestalter von 15 Monaten auf der Zuchtschau des C.B.V. oder der jährlichen National d'Élevage des Club de l'Épagneul Breton oder einer Spezial-Rassehundeausstellung in Frankreich in der Zwischen-, Arbeits- oder Offenen Klasse mit der Note „Sehr Gut/Trés Bon“ oder besser beurteilt worden sein.
- f) Der Hund muss HD-frei sein. „HD-frei“ sind Hunde, die von dem für den C.B.V. bestellten Gutachter mit „frei“ (Grad A) von Erscheinungen der Hüftgelenkdysplasie beurteilt worden sind. Die Beurteilung „fast normal“ (Grad B) gilt als HD-frei. HD-Ergebnisse von Hunden, die aus dem europäischen Ausland ins Zuchtbuch des C.B.V. übernommen werden, werden anerkannt.
- g) Es darf kein zuchtausschließender Mangel gemäß Art. 9 vorliegen.

Alle Anforderungen müssen erfüllt sein, damit der Hund zur Zucht zugelassen werden kann. Die Zuchtzulassung wird dem Hundeeigentümer durch den Hauptzuchtwart auf der Ahnentafel bescheinigt.

Artikel 8

Zuchtbeschränkungen

1. Rüde und Hündin müssen bei der ersten Paarung (Deckakt) mindestens 18 Monate alt sein. Die Zuchthündin darf nach Vollendung des 9. Lebensjahres nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden. Der Deckrüde darf höchstens 8 erfolgreiche Deckakte innerhalb des C.B.V. haben.

2. Die Hündin darf innerhalb von 11 Monaten nur einen Wurf bringen.

3. Werden mehr als 8 Welpen von der Hündin gewölft, darf sie frühestens 15 Monate nach dem Wurfstag wieder belegt werden.

Artikel 9

Zuchtausschluss

1. Von der Zucht ausgeschlossen sind Hunde,

- a) mit zuchtrelevanten Krankheiten, wie z.B. Epilepsie, epilepsieähnlichen Anfällen, HD (Grad C, D, E), Hasenscharte, Spaltrachen und Blutgerinnungsdefekten. Hunde mit Nabelbruch werden zur Zucht zugelassen, dürfen jedoch nicht miteinander verpaart werden.
- b) die in der Größe vom Rassestandard abweichen oder andere disqualifizierende Mängel nach dem geltenden Rassestandard aufweisen
- c) mit folgenden Gebiss- und/oder Zahnfehlern: Vor- oder Rückbeißer sowie Kreuzgebiss, Fehlen von M1 oder M2, von P3, P4 oder mehr als einem P 2 oder zwei P 1 sowie Fehlen eines Caninus (Fangzahn) oder eines Incisivi (Schneidezahn), soweit nicht mechanische Einwirkungen, die tierärztlich attestiert werden müssen, ursächlich sind
- d) mit Entropium oder Ektropium
- e) mit Geschlechtsmissbildungen
- f) mit Taubheit
- g) mit starken Pigmentfehlern (vgl. Rassestandard)
- h) mit groben Wesensmängeln wie Schussempfindlichkeit, starker Schussempfindlichkeit, Schussscheue, Aggressivität,
- i) mit festgestellten negativen Wesens- und Verhaltensmängeln auf einer Zuchtschau oder jagdlichen Prüfungen: teilnahmslos/phlegmatisch, unruhig/nervös/überpassioniert, schreckhaft/unsicher, handscheu, wildscheu

Die vorgenannten zuchtrelevanten Krankheiten und Mängel werden vom Zuchtbuchamt erfasst und veröffentlicht.

2. Ausgeschlossen von der Zucht sind auch Hunde, bei denen zuchtausschließende Mängel operativ behandelt oder auf sonstige Weise korrigiert wurden.

3. Bei Feststellung der Zuchttauglichkeit der Hunde sind die Zensurenblätter aller abgelegten Prüfungen vorzulegen und auf diese Mängel hin besonders gründlich zu prüfen.

4. Der Eigentümer des Hundes hat die Ahnentafel dem Hauptzuchtwart zur Kenntlichmachung der Zuchtuntauglichkeit unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Dem Hauptzuchtwart obliegt es, Namen und Zuchtbuch-Nummer des Hundes und den Grund des Zuchtverbots im Zuchtbuch zu veröffentlichen.

Artikel 10

Zuchtausschluss und Zuchtbuchsperr

1. Die Zuchtzulassung eines Hundes ist durch den Hauptzuchtwart zu widerrufen, sofern der Hund nach festgestellter Zuchttauglichkeit zuchtrelevante Krankheiten, zuchtausschließende Mängel oder Aggressivität entwickelt oder aufweist. Ebenfalls ist die Zuchtzulassung zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für diese Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde. Der Hauptzuchtwart kennzeichnet die Ahnentafel des Hundes mit einem Vermerk zum Zuchtausschluss Zuchtverbotsvermerk. Der Bescheid über das Zuchtverbot ist dem Eigentümer zuzustellen. Das Zuchtverbot gilt ab dem Zugang des Zuchtverbots beim Eigentümer.

2. Der mit einem Zuchtausschluss belegte Hund darf nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

3. Der Eigentümer des Hundes hat die Ahnentafel dem Hauptzuchtwart zur Kenntlichmachung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Dem Hauptzuchtwart obliegt es, Namen und Zuchtbuch-Nummer des Hundes und den Grund des Zuchtverbots im Zuchtbuch zu veröffentlichen.

4. Eine Zuchtbuchsperr gegen einen Züchter kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Mit Ausspruch der Zuchtbuchsperr sind dem Züchter sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- a) ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind,
- b) wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Eine Zuchtbuchsperr umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperr erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperr erworbene Hunde. Der Bescheid über die Zuchtbuchsperr ist dem Züchter zuzustellen. Die Zuchtbuchsperr gilt ab dem Zugang beim Züchter.

Artikel 11

Ausnahmen von der Zuchtordnung

1. Ausnahmen von der Zuchtordnung können von der Zuchtkommission beschlossen werden, wenn sie dem Zuchtziel besonders dienen.

2. Sofern Formwertbeurteilungen von Hunden außerhalb der Zuchtschau erfolgen (Einzelbeurteilungen), hat der Hauptzuchtwart bei der Wahl der Örtlichkeiten und des Zucht- bzw. Formwertrichters auf die persönlichen Verhältnisse des Eigentümers des Hundes weitgehend Rücksicht zu nehmen. Bei der Einzelbeurteilung ist eine Wesensüberprüfung (Artikel 9 Abs. 1 Nr. i) durchzuführen.

Artikel 12

Das Verfahren

1. Mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Paarung hat der Züchter unter Vorlage der Ahnentafel des Deckrüden mit den Ergebnissen auf Prüfungen und Ausstellungen und dessen HD-Ergebnis einen Deckschein beim Hauptzuchtwart zu beantragen.

2. Unverzüglich nach dem Deckakt ist dieser vom Züchter durch die Übersendung der ausgefüllten Deckbescheinigung an den Zuchtbuchführer zu melden. Dieser informiert den Hauptzuchtwart über den erfolgten Deckakt.

3. Auf der Ahnentafel des Deckrüden muss jeder von ihm gezeugte Wurf durch den Zuchtbuchführer eingetragen werden. Hierfür ist ihm die Ahnentafel vorzulegen.

4. Ein Deckschein, der innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung nicht in Anspruch genommen wurde, verliert seine Gültigkeit.

5. Im Übrigen gilt der als Anlage 1 zu dieser Zuchtordnung festgesetzte Ablauf des Zuchtgeschehens.

Artikel 13

Wurfmeldung und Namen der Welpen

1. Jeder Wurf ist vom Züchter mit dem Vordruck „Wurfmeldung“ dem Zuchtbuchführer innerhalb von 14 Tagen zu melden. Mit der Anmeldung ist der Antrag auf Zuteilung von Ahnentafeln für die Welpen verbunden.

2. In der Wurfmeldung sind in alphabetischer Reihenfolge zuerst die Rüden und dann die Hündinnen einzutragen. Die Chipnummern für jeden Welpen sind anzugeben.

3. Der Züchter hat der Wurfmeldung zur Eintragung des Wurfes immer die Ahnentafel der Mutterhündin beizufügen und den Deckrüdenbesitzer darauf hinzuweisen, die Ahnentafel des Deckrüden zur Eintragung des Wurfes an den Zuchtbuchführer zu senden.

4. Zeitgleich mit der Wurfmeldung ist die Abnahmegebühr an den C.B.V. zu überweisen.

5. Alle in einem Wurf gefallenen Welpen erhalten Namen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben. Der C.B.V. schließt sich der Namensgebung des französischen Brudervereins an. Der sich jährlich ändernde Anfangsbuchstabe des Namens wird vom französischen Hundeverband festgelegt und kann beim Zuchtbuchführer erfragt werden.

Artikel 14

Kupieren, Kennzeichnung und Impfung

1. Das Kupieren der Ruten erfolgt entsprechend dem jeweils gültigen FCI-Rassestandard sowie den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chipnummer) aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften sind Pflicht. Die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet).

Artikel 15

Wurfabnahme und Eigentümerwechsel

1. Die Wurfabnahme erfolgt durch den zuständigen Zuchtwart oder einen Beauftragten. Ihm sind die Impfpässe und die Mikrochip-Nummern vorzulegen. Er klebt die Mikrochip-Nummern auf die Ahnentafeln. Die Wurfabnahme darf frühestens nach Vollendung der 7., die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.
2. Vor der Wurfabnahme durch den Zuchtwart oder einen Beauftragten darf kein Welpen abgegeben werden.
3. Die Ahnentafeln werden vom Zuchtbuchführer nach Vorlage der vollständigen Unterlagen und Eingang der Gebühren erstellt und nach Wurfabnahme ausgehändigt.
4. Bei der Abgabe der Welpen sind die Eigentümerwechsel vom Züchter auf den Ahnentafeln einzutragen und Namen und Adressen der neuen Eigentümer sowie Abgabedatum dem Zuchtbuchführer schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Artikel 16

Ahnentafeln

1. Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und mindestens drei Ahnengenerationen aufweist. Ahnentafeln des C.B.V. sind mit den Emblemen des VDH und der FCI gekennzeichnet. Jede Ahnentafel ist Eigentum des C.B.V. und wird dem jeweiligen Eigentümer des Hundes oder sonstigen Berechtigten zu treuen Händen übergeben.
2. Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge auf Auslandsanerkennung können unter Vorlage der Original-Ahnentafel des Hundes sowie Mitteilung der Adresse des neuen Hundebesitzers und des Verkaufsdatums direkt beim VDH eingereicht werden.
3. Nach den geltenden Bestimmungen unterliegt die Aufnahme von ausländischen Hunden in das Zuchtbuch des C.B.V. den Richtlinien des VDH und der FCI. Hunde, die in das Zuchtbuch des C.B.V. übernommen werden sollen, müssen über eine von der FCI. anerkannte Ahnentafel verfügen. Für die Übernahme ist die Original-Ahnentafel vorzulegen. Wird von dem jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses

zur Übernahme ins Zuchtbuch. Bei der Übernahme erhält der Hund eine Übernahmebescheinigung des C.B.V. mit einer Eintragsnummer mit einem vorangestellten „Ü“, die mit der Original-Ahnentafel verbunden wird (*Beispiel Ü024/21 LOF224456*). Die ursprüngliche Zuchtbuchnummer und die Initialen des Zuchtbuches der Original-Ahnentafel werden auf allen Unterlagen mit kynologischen Angaben (Arbeitsprüfungsprogramme, Ausstellungskataloge, Ahnentafeln, Einschreibungsformulare zum Zuchtbuch) neben der neuen Eintragsnummer angegeben.

Artikel 17

Register

Im Register werden Hunde eingetragen, die keine drei Generationen in einem von der FCI- anerkannten Zuchtbuch nachweisen können und deren äußeres Erscheinungsbild (Phänotyp), Wesen und Verhalten jedoch nach Beurteilung eines VDH-Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der FCI niedergelegten Rassestandard „Bretonischer Vorstehhund (Epagneul Breton)“ entsprechen. Im Register eingetragene Hunde sind im C.B.V. nicht zur Zucht zugelassen.

Artikel 18

Verfahren zur Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie

1. Der C.B.V. ist verpflichtet, ein Programm zur Bekämpfung der erblichen Erkrankung des Hüftgelenks (HD) zu erstellen.

2. Hierzu werden alle Hunde, die für die Zucht verwendet werden sollen, einer Röntgenuntersuchung auf Hüftgelenksdysplasie durch einen Tierarzt unterzogen.

Bei der Röntgenuntersuchung auf HD muss der Hund mindestens 12 Monate alt sein.

Der vom Eigentümer des Hundes gewählte Röntgentierarzt darf seine Eintragungen nur in dem beim C.B.V. erhältlichen Bewertungsbogen eintragen. Auf diesem Bewertungsbogen hat der Tierarzt zu bestätigen, dass

- a) er zugunsten des jeweiligen Rassehunde-Zuchtvereins auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet,
- b) er die Identität des Hundes überprüft hat,
- c) er den Hund für die Erstellung der Aufnahmen bis zur vollständigen Muskelrelaxation ausreichend sediert oder anästhesiert hat und
- d) keine unerlaubten Techniken angewendet wurden, die den Sitz der Femurköpfe in der Hüftpfanne verbessern.

Der Eigentümer des Hundes versichert auf dem Bewertungsbogen, dass keine Operationen oder Manipulationen vorgenommen wurden, die geeignet sind, die Darstellung der Hüftgelenke zu beeinflussen.

3. Die Auswertung erfolgt durch einem vom C.B.V. über den VDH bestellten Gutachter. Die Auswertung erfolgt nach unterschiedlicher Graduierung in HD–Frei (A1 und A2), HD–Verdacht (B1 und B2), HD–Leicht (C1 und C2), HD–Mittel (D) und HD–Schwer (E).

4. Der Eigentümer des Hundes kann gegen das Gutachten Einspruch einlegen und ein Obergutachten beantragen. Der Einspruch ist unverzüglich schriftlich unter Einzahlung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 150,00 € auf das Vereinskonto an den C.B.V. zu richten.

In dem Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens hat der Eigentümer schriftlich zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich endgültig anerkennt. Gleichzeitig erklärt er, die Kosten für das Obergutachten zu übernehmen.

Dem Antrag ist die Erstaufnahme(n) des Röntgentierarztes sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Diese Aufnahmen müssen in einer deutschen veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik angefertigt worden sein.

Die Röntgenaufnahmen werden dem Obergutachter zur Begutachtung vom C.B.V. zur Verfügung gestellt.

5. Bei Zurückweisung des Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

Artikel 19

Verstöße gegen die Zuchtordnung

Verstöße gegen die Zuchtordnung sind der Zuchtkommission zu melden. Die Zuchtkommission führt durch einen Beauftragten aus ihrer Mitte Erhebungen zur Bestätigung der gemeldeten Verstöße aus. Insbesondere ist mit Sorgfalt zu klären, ob schuldhaftes Handeln oder schuldhaftes Unterlassen vorliegen. Aufgrund des durch den Beauftragten vorgelegten schriftlichen Berichtes entscheidet die Zuchtkommission, ob und welche der nachstehenden Sanktionen gegen den Schuldigen ergriffen werden.

Sanktionen:

- a) Verweis
- b) Bußgeld (bis 1000 Euro)
- c) befristete Zuchtbuchsperr
- d) Zuchtbuchsperr auf Dauer
- e) Ausschluss aus dem Verein

Bei schuldhaftem Handeln oder Unterlassen trägt der Schuldige die entstandenen Kosten. Die Entscheidung der Zuchtkommission wird dem Vorstand und dem Betroffenen mitgeteilt. Der Betroffene kann binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch beim Vorstand gegen die Entscheidung der Zuchtkommission erheben. Der Vorstand trifft in diesem Fall die endgültige Entscheidung.

Artikel 20

Rassestandard

Der vom Club de L'Epagneul Breton erstellte und bei der F.C.I. unter Nr. 95 registrierte gültige Rassestandard ist Bestandteil dieser Zuchtordnung.

Artikel 21

Zuchtschau

1. Mindestens einmal im Jahr soll der C.B.V. eine Zuchtschau veranstalten. Diese kann auch im Rahmen einer Sonderschau auf einer Rassehundenausstellung des VDH erfolgen.
2. Für die Durchführung der Zuchtschau gelten die Vorschriften der Ausstellungsordnung des VDH, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
3. Es können verschiedene Klassen in Abweichung der Ausstellungsordnung des VDH ausgeschrieben werden. Diese werden von der Zuchtkommission festgelegt. Die Ausschreibung von Jugendklasse (9-18 Monate) und Offener Klasse (ab 15 Monate), getrennt nach Rüden und Hündinnen, ist Pflicht.
4. Bei der Zuchtschau können die Formwertnoten „*Vorzüglich*“ (V), „*Sehr Gut*“ (SG), „*Gut*“ (G), „*Genügend*“ (Ggd.) und „*Disqualifiziert*“ (Disq.) vergeben werden. Die höchstmögliche Formwertnote in der Jugendklasse ist ein „*Sehr Gut*“.
5. Formwert-/Zuchtrichter dürfen eigene Hunde sowie Hunde aus eigener Zucht nicht bewerten.
6. Läufige Hündinnen dürfen ohne Genehmigung der Zuchtschauleitung nicht in das Zuchtschaugelände eingebracht werden.
7. Bissige, kranke, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (außer in der Veteranenklasse) nicht zugelassen.
8. Die Anmeldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr. Die Höhe wird in der Einladung genannt.
9. Bei unzureichender Beteiligung kann die Zuchtschau abgesagt werden.
10. Das Werturteil des Zuchtrichters ist schriftlich zu begründen, dem Aussteller auszuhändigen und ist unanfechtbar. Es unterliegt keiner Überprüfung.

Artikel 22

Der Hauptzuchtwart

1. Dem Hauptzuchtwart obliegen Pflege, Betreuung und Förderung der Zucht.
2. Er sorgt in enger Verbindung zum Zuchtbuchführer, den Zuchtwarten, den Züchtern und den Deckrüdenbesitzern für die Einhaltung dieser Zuchtordnung.
3. Er ist für die Aus- und Fortbildung der Zuchtwarte und Formwertrichter zuständig.

4. Er gibt aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse unter Auswertung der statistischen Unterlagen Empfehlungen an die Züchter und Deckrüdenbesitzer und berät diese vor der beabsichtigten Paarung über geeignete, zur Hündin passende Deckrüden.
5. Er nimmt die angemeldeten Würfe ab Vollendung der 7. Lebenswoche der Welpen im Zwinger des Züchters im Beisein der Mutterhündin ab und klebt die Mikrochip-Nummern auf die Ahnentafeln (Art. 15). Anlässlich der Wurfabnahme begutachtet er die Haltung und den Gesundheitszustand der Mutterhündin und des Wurfes.
6. Er organisiert und leitet die jährliche Zuchtschau. Die Aufgaben können in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden delegiert werden.
7. Ihm obliegt die Organisation von Sonderschauen auf CACIB–Rassehundausstellungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH).
8. Er stellt die Zuchtauglichkeit fest und bestätigt sie in der Ahnentafel.

Artikel 23

Der Zuchtbuchführer

1. Alle mit der Zucht im Zusammenhang stehenden Vorgänge werden zentral vom Zuchtbuchführer erfasst, bearbeitet und veröffentlicht.
2. Er führt das Zuchtbuch und das Verzeichnis der gemäß Art. 5 geschützten Zwingernamen.
3. Er erstellt die Ahnentafeln.
4. Er trägt die HD-Befunde des HD-Gutachters in die Ahnentafel ein.
5. Ergebnisse von jagdlichen Prüfungen, soweit sie nicht vom Veranstalter eingetragen wurden, trägt der Zuchtbuchführer auf Wunsch des Besitzers in die Ahnentafel ein.

Artikel 24

Die Zuchtwarte

1. Die Zuchtwarte sind für ihren Bereich Bindeglied zwischen Hauptzuchtwart, Zuchtbuchführer und Züchter.
2. Ihnen obliegt die Betreuung der Zucht in ihrem Gebiet.
3. Sie nehmen die angemeldeten Würfe im Auftrag des Zuchtbuchführers ab Vollendung der 7. Lebenswoche der Welpen im Zwinger des Züchters im Beisein der Mutterhündin ab und kleben die Mikrochip-Nummern auf die Ahnentafeln (Art. 15).
4. Anlässlich der Wurfabnahme begutachten sie die Haltung und den Gesundheitszustand der Mutterhündin und des Wurfes. Hierüber geben sie schriftlichen Bericht an den Zuchtbuchführer.

5. Sie kontrollieren die korrekte Führung der Zwingerbücher.
6. Würfe aus dem eigenen Zwinger dürfen nicht abgenommen werden.

Artikel 25

Die Zuchtkommission

1. Die Zuchtkommission (ZK) besteht aus dem Hauptzuchtwart, der federführend ist, dem Zuchtbuchführer sowie dem 1. Vorsitzenden und den Regionalzuchtwarten.
2. Ihr obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Zuchtordnung und der Zucht (siehe auch Art. 19).
3. Sie ist zuständig für alle Streitfragen, die sich in der Auslegung der Zuchtordnung ergeben.
4. Einsprüche gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Zuchtkommission sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit entsprechender Begründung an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet nach Anhörung der Zuchtkommission endgültig über den Einspruch.

Artikel 26

Inkrafttreten der Zuchtordnung

Diese Zuchtordnung ist aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 13.05.2023 in Kraft.

Anlage: Ablauf des Zuchtgeschehens im C.B.V.